

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 3. Juni 1996

20. Stück

20. Verordnung: Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser

## 20.

### Verordnung der Wiener Landesregierung über Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser

Auf Grund des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1996, wird verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

#### Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser

##### Außenwände

§ 1. Für Außenwände genügt eine feuerhemmende Ausführung.

##### Holzdecken

§ 2. (1) Über Holzdecken dürfen Badezimmer und Aborte errichtet werden; diese Bereiche der Holzdecken sind gegen Feuchtigkeit so abzudichten, daß keine schädlichen Einflüsse, die die Tragfähigkeit der Decken gefährden, wirksam werden können.

(2) Eine Beschüttung ist auch für Holzdecken nicht erforderlich.

##### Decken über dem obersten Hauptgeschoß

§ 3. Für Decken über dem obersten Hauptgeschoß genügt eine feuerhemmende Ausführung. Auch dies ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Decke handelt, die zur Gänze gegen einen Dachgeschoßeinbau gerichtet ist.

##### Verbindung der Dachkonstruktion mit der Decke

§ 4. (1) Dachkonstruktionen dürfen auf Holzdecken abgestützt werden.

(2) Die Decke des obersten Geschosses muß das bei Bränden auffallende Dachgehölz und Mauerwerk nicht tragen.

##### Dachgeschoßeinbauten

§ 5. (1) Dachgeschoßeinbauten umschließende Bauteile gegen den Dachboden oder gegen das Freie sind zumindest feuerhemmend auszuführen.

(2) Die Tragkonstruktion der Decken und Wände von Räumen im Dachgeschoß muß von hölzernen Dachkonstruktionen konstruktiv nicht getrennt sein.

##### Notwendige Stiegen

§ 6. Die Stufen der notwendigen Stiegen dürfen höchstens 20 cm hoch sein. Gerade Stufen müssen mindestens 24 cm breit sein. Spitzstufen müssen in einer Entfernung von 45 cm, gemessen von der Außenseite, mindestens 24 cm und am Spitzende mindestens 10 cm breit sein.

#### 2. ABSCHNITT

#### Weitere Erleichterungen für Kleinhäuser und Reihenhäuser

##### Schallschutz

§ 7. (1) Die nichttransparenten Teile der Außenwände von Aufenthaltsräumen müssen ein bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  von mindestens 42 dB aufweisen. Überdies muß sich bei Außenwänden von

Aufenthaltsräumen bei jedem Raum ein bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß  $R_{res, w}$  von mindestens 38 dB ergeben.

(2) Decken in Kleinhäusern mit nur einer Wohnung müssen weder einen Trittschallschutz noch einen Luftschallschutz aufweisen. Dies gilt auch bei Reihenhäusern, wenn durch geeignete technische Vorkehrungen die Schallängsleitung zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten weitgehend hintangehalten wird.

(3) Dachgeschoßeinbauten umschließende Bauteile gegen den Dachboden oder gegen das Freie müssen einen Luftschallschutz wie Außenwände haben. Bildet die Decke mit der Dachkonstruktion eine konstruktive Einheit, muß diese Konstruktion gleichfalls einen Luftschallschutz wie eine Außenwand haben.

(4) Decken gegen die Außenluft müssen hinsichtlich des Luftschallschutzes denselben Anforderungen wie Außenwände entsprechen.

(5) Darüber hinaus bestehen bezüglich des Schallschutzes keine Anforderungen.

### 3. ABSCHNITT

#### Weitere Erleichterungen für Sommerhäuser

##### Mindestausstattung

§ 8. Sommerhäuser mit nur einer Wohnung müssen mindestens einen Aufenthaltsraum mit einer Möglichkeit zum Anschluß einer Kochgelegenheit sowie einen Abort enthalten. Weitere Räume sind nicht erforderlich. Wird eine Badegelegenheit eingerichtet, kann diese mit dem Abort in einem Raum untergebracht werden.

##### Wärmeschutz und Schallschutz

§ 9. Hinsichtlich des Wärme- und Schallschutzes bestehen keine Anforderungen.

### 4. ABSCHNITT

#### Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung über Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser, LGBl. für Wien Nr. 9/1978, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl